



Zwangsbejagung ade!

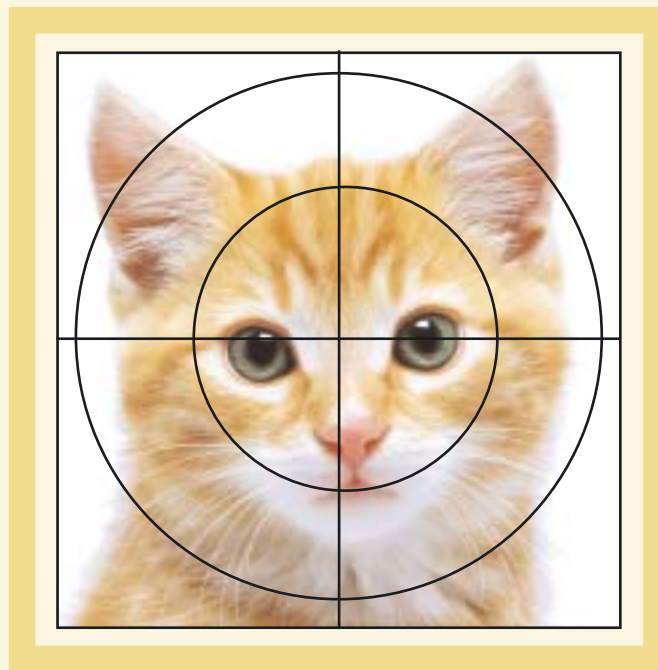
Neue Bürgerbewegung will menschenrechtswidrige Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften abschaffen

Von Dominik Storr,
Rechtsanwalt

Stellen Sie sich vor, Sie besitzen eine Katze, die in Ihrem benachbarten Waldgrundstück ein paar hundert Meter von Ihrem Haus entfernt hin und wieder Mäuse jagt. Sie sind gegen die Tötung von Tieren auf Ihrem eigenen Grundstück eingestellt - und dennoch passiert das aus moralischer, ethischer und rechtlicher Sicht Unfassbare: Sie müssen auf Ihrem eigenen Waldgrundstück die Tötung Ihrer Katze durch einen oder mehrere Jäger dulden.

Die Jäger dürfen Ihre Katze sogar mit einer auf Ihrem Waldgrundstück platzierten Falle anködern und erschlagen. Sie dürfen Ihrer Katze danach das Fell abziehen und es verkaufen. Sie dürfen jagende Freunde einladen, die auf Ihre Katze eine laute Jagd veranstalten, wohlgerichtet auf Ihrem Grundstück. Dabei dürfen die Jäger den Boden Ihres Grundstücks mit Blei kontaminieren, ohne die Altlasten hinterher wieder nach dem Verursacherprinzip beseitigen zu müssen, oder mehrere Meter hohe, an KZ-Türme erinnernde Schießplattformen auf Ihrem Grundstück errichten, um von dort aus Ihre Katze besser erlegen zu können.

Soll ich fortfahren oder besser mit der berechtigten Frage beginnen, ob dies alles unter moralischen, ethischen und juristischen Gesichtspunkten gerecht ist? »Ist dies überhaupt zulässig?«, fragt empört der Tierfreund.



Unfassbar: Nach geltendem Recht dürfen Jäger auf Ihrem Grund und Boden Tiere abknallen - sogar Ihre eigene Katze

Zwangsbejagung verstößt gegen Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte bereits im Jahr 1999 im Falle französischer Kläger fest, dass es gegen die Menschenrechte verstößt, wenn Grundstückseigentümer dazu verpflichtet werden, einer Jagdgenossenschaft zwangsweise beizutreten und die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, obwohl die Jagd ihrer eigenen Überzeugung widerspricht.

Der Gerichtshof führte dabei aus: »Werden nämlich Eigentümer kleiner Grundstücke gezwungen, ihr Jagdrecht auf ihrem Grund abzutreten, damit Dritte von diesem Recht in einer Weise Gebrauch machen können, die den Überzeugungen der Eigentümer völlig zuwiderläuft, so stellt

dies eine unverhältnismäßige Last dar, die unter dem Blickwinkel von Artikel 1 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 1 nicht gerechtfertigt ist.« Weiter führte das höchste europäische Gericht aus: »Zu der Frage, ob der Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen angestrebten Ziel stand, bemerkt der Gerichtshof, dass die Beschwerdeführer aus ethischen Gründen die Jagd ablehnen und dass ihre diesbezüglichen Überzeugungen ein bestimmtes Maß an Schlüssigkeit, Kohärenz und Nachdruck aufweisen und somit in einer demokratischen Gesellschaft Achtung verdienen. Demnach befindet der Gerichtshof, dass es auf den ersten Blick mit Artikel 11 unvereinbar erscheinen kann, wenn Jagdgegner zur Mitgliedschaft in einer Jagdvereinigung gezwungen werden.«

Am 10.7.2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem weiteren Verfahren erneut entschieden, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft gegen elementare Menschenrechte verstößt: Der Klage einer luxemburgischen Grundstückseigentümerin auf Ausgliederung ihres Privatbesitzes aus einem so genannten Jagdsyndikat (Jagdgenossenschaft) sowie auf Befreiung von der damit verbundenen obligatorischen Mitgliedschaft in dieser Vereinigung wurde vom höchsten europäischen Gericht stattgegeben.

Der Gesetzgeber in Deutschland und die deutschen Gerichte weigern sich bisher, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch bei uns in geltendes Recht umzusetzen. Drei ehrwürdige Bundesverfassungsrichter entschieden in einem Urteil vom 13.12.2006, Aktenzeichen 1 BvR 2084/05: Ja, die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften ist gerecht und steht im Einklang mit dem Grundgesetz. Sie müssen also die Tötung Ihrer geliebten Katze auf Ihrem Grundstück gegen Ihren Willen durch einen oder mehrere Jäger dulden. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich entschieden, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft zwar in die Eigentumsfreiheit und in die Vereinigungsfreiheit der Betroffenen eingreift, jedoch für eine vernünftige »Hege mit der Büchse« erforderlich ist. Sie dürfen daher weder die Jagd auf Ihrem Grundstück verbieten, noch aus der Jagdgenossenschaft austreten, noch können Sie durchsetzen, dass die Jagd auf Ihrem Grundstück ruht.

Jedoch ist hiermit das letzte Wort noch längst nicht gesprochen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat einen entscheidungserheb-

lichen Fehler gemacht: Es hat sich überhaupt nicht mit der Feststellung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1999 beschäftigt, dass, sofern ein Zusammenschluss zu Jagdgenossenschaften nicht notwendig ist, die betroffenen Grundstückseigentümer auch nicht dazu gezwungen werden können, Mitglieder in einer solchen Vereinigung zu werden.

Mit seinem fragwürdigen Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2006 hat das Bundesverfassungsgericht für die erste Klage aus Deutschland endlich den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte frei gemacht. Ein betroffener Grundeigentümer legte im April 2007 Beschwerde beim EGMR ein, die den Anfang vom Ende der Zwangsmitgliedschaft in den deutschen Jagdgenossenschaften einläuten könnte. Der Europäische Gerichtshof äußerte sich dahingehend, dass er sich bereits 2008 mit dem Fall aus Deutschland befassen werde.

Ziel muss es daher sein, mit einer Vielzahl von Klagen nachzulegen, um den Druck auf die deutschen Gerichte und den Gesetzgeber so lange zu erhöhen, bis dieser die betreffende Gesetzgebung ändert.

Viele europäische Länder sind schon weiter

Es ist kaum zu glauben: In Deutschland muss der Grundeigentümer für Bürgerrechte kämpfen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind und in einer freiheitlichen Grundordnung eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt werden: ich spreche von dem Recht auf Eigentumsfreiheit, dem Verbot der Diskriminierung sowie dem Anspruch, einer Vereinigung, der man nicht freiwillig beitreten will, fernbleiben zu dürfen.

In den meisten Ländern der Europäischen Union gibt es keine Zwangsmitgliedschaften in Jagdgenossenschaften. Pars pro toto wären hier Portugal, Luxemburg, Belgien, Finnland, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Großbritannien und Spanien zu nennen.

In den **Niederlanden** ist die Jagd auf Tiere seit April 2002 nahezu vollständig verboten. Dort dürfen vor allem Wildschweine, Füchse, Marder, fast alle Vogelarten sowie Hirsche und Rehe nicht mehr bejagt werden.

In **Luxemburg** wurde der Jagdzwang für rechtswidrig erklärt: In Luxemburg hat das höchste Verwaltungsgericht die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft mit Urteil vom 13.07.2004 (17488/C und 17537/C) für menschenrechtswidrig erklärt. In seiner Entscheidung lehnte sich das Gericht an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. April 1999 an. Danach widerspricht die zwangsweise Eingliederung von Grundstückseigentümern in sogenannte Zwangsgenossenschaften eklatant einer Reihe von Menschenrechten. Dem Luxemburger Urteil vorausgegangen war die Klage einer Grundeigentümerin, der in zweiter Instanz in vollem Umfang stattgegeben wurde. Damit hat die Klägerin erreicht, dass ihr Grund und Boden nicht mehr bejagt wird.

Auch **Portugal** hält nicht mehr am Jagdzwang fest: Portugal zog nach dem eindeutigen Urteil des höchsten europäischen Gerichts umgehend politische Konsequenzen, indem das neue portugiesische Jagdgesetz dem Landbesitzer das Recht einräumt, seine Flächen jagdfrei zu stellen.

Was demnach in **Portugal, Luxemburg, Belgien, Finnland, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Großbritannien und Spanien** als selbstverständlich gilt, nämlich die Beachtung elementarer Menschenrechte von Grundstückseigentümern, wird in Deutschland immer noch mit Füßen getreten.

Austritt jetzt!

Wird auch Ihr Grundstück zwangsbejagt?

Sie können davon ausgehen, dass die Jagd auf Ihrem Grund und Boden ausgeübt wird, sofern Ihre Wiese, Ihr Feld oder Ihr Waldgrundstück außerhalb der Ortschaft liegen und nicht befriedet ist. Sie sind dann zwangsweise Mitglied in einer so genannten Jagdgenossenschaft und müssen dulden, dass bewaffnete Jäger Ihr Grundstück betreten, dort mehrere Meter hohe, an KZ-Türme erinnernde Schießplattformen errichten, Fallen aufstellen, Futterstellen anlegen, dort Gesellschaftsjagden abhalten, Wildtiere und Haustiere (auch Ihre Katze und Ihren Hund) totschießen. Sie finden, das ist ein Skandal? - Dann schließen Sie sich uns an!

Wir sind Grundstückseigentümer, die ihren Wald, ihre Wiesen und Felder nicht bejagen lassen wollen. Wir setzen uns gegen dieses Unrecht zur Wehr, indem wir bei der unteren Jagdbehörde einen Antrag auf Ausgliederung aus der Jagdgenossenschaft stellen.

»Zwangsbejagung ade« hat es sich zur Aufgabe gemacht, die menschenrechtswidrige Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften abzuschaffen. Unterstützt wird dieses Vorhaben vom Arbeitskreis für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche e.V. und von der Initiative zur Abschaffung der Jagd. Beide Organisationen haben sich bereit erklärt, das gerichtliche Verfahren mehrerer unfreiwilliger Jagdgenossen bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu unterstützen.

Wenn auch Sie Eigentümer eines bejagten Grundstücks sind und sich der Zwangsbejagung widersetzen wollen, oder wenn Sie die Bemühungen der beiden Organisationen finanziell unterstützen möchten, so nehmen Sie bitte Kontakt auf:

Arbeitskreis für humanen Tierschutz e.V.

Roland Dunkel · Linnenstr. 5 a · 97723 Frankenbrunn
Tel. 09736/9777 · e-mail: info@arbeitskreis-tierschutz.de

www.arbeitskreis-tierschutz.de

Spendenkonto:

Postbank Nürnberg · BLZ: 760 100 85 · Kto.Nr.: 18 1111 857
Verwendungszweck: Zwangsbejagung ade

Initiative zur Abschaffung der Jagd

Kurt Eicher, Biologe / Studiendirektor
Derfflingerstr. 2 · 74080 Heilbronn
Tel. 07131/48 12 63 · e-mail: info@abschaffung-der-jagd.de
www.abschaffung-der-jagd.de





Keine Jäger auf unserem Grundstück!

Roland Dunkel besitzt ein Waldgrundstück. Obwohl er als Tierschützer die Jagd ablehnt, wird auf seinem eigenen Grund und Boden die Jagd ausgeübt. Er fordert nun die Ausgliederung seines Waldes aus dem Staatsjagdrevier:

»Seit Jahren engagiere ich mich im Tierschutz und habe aus Gewissensgründen dem Fleischverzehr abgeschworen. Erfahrungen mit Jägern gab es im Laufe dieser Jahre reichlich. Keine Frage, den Jägern macht das Töten Spaß, es ist ihnen zu einem Bedürfnis geworden. Werden sie dabei gestört, unterstreichen sie mit mehr oder minder drastischen Reaktionen, wie sehr ihnen am Tötungsgenuss gelegen ist. Der gestörte Waidmann ähnelt dann häufig einem ausrastenden Drogensüchtigen, dem der nächste `Schuss´ weggenommen wurde. Pilzsammler, Jogger, Hundebesitzer und viele andere `Feindbilder´ der Jägerclique werden dies bestätigen können.

Ich möchte an dieser Stelle nur kurz von einer Erfahrung berichten, die meine Frau beim Spazierengehen mit unserem Hund machen musste: Sie gingen auf einem Feldweg. Der Hund sprang wie immer seine Freudensprünge, rannte bevorzugt im daneben liegenden Entwässerungsgraben hin und her und steckte seine neugierige Nase in dieses und jenes Mauselloch. Allmählich näherten sie sich einem Maisfeld. Der hoch stehende Mais verdeckte einen in unmittelbarer Nähe arbeitenden Landwirt. Der Hund hatte ihn zuerst entdeckt und sprang arglos auf ihn zu. Meine Frau, etwa 30 Schritte davon entfernt, erkannte

den Landwirt. Er war ihr auch als Jäger bekannt. "Wenn der Hund noch näher kommt, knall ich ihn ab!" - sprach's und zog eine Pistole aus seiner Hosentasche. Zum Glück kam unser Hund nicht näher! Er verzichtete freiwillig auf die Bekanntschaft mit diesem Jäger. Der Vorfall nahm somit ein glimpfliches Ende. Unser Hund kam mit dem Leben und meine Frau mit einem ziemlichen Schrecken davon. Die Vorstellung aber, dass andere Spaziergänger in ähnlichen Situationen weniger Glück hatten, stimmt mich einfach nur traurig.

Die Tatsache, dass gegen meinem Willen Jäger auf meinem eigenen Grundstück ihre Herrenmenschen-Mentalität ausleben, darauf Hochsitze errichten und arglose Tiere abknallen oder zu Tode quälen dürfen, also genau das tun dürfen, von dem sich wirkliche Naturfreunde mit Scheu und Ekel abwenden, sollte endlich auch von deutschen Gerichten als himmelschreiendes Unrecht verurteilt werden!«

Treibjagd auf unserem Grundstück

Die Familie H. aus Niedersachsen besitzt einen Resthof mit 5 Hektar Land, auf dem Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner und Gänse sowie Hunde und Katzen leben. Jäger veranstalteten auf diesem Grundstück eine Treibjagd.

Frau H. berichtet: »Ich kam vormittags vom Einkaufen nach Hause, als ich ca. 350m vorm Haus einige Jäger und Treiber sah. Ich hielt an, um ihnen zu sagen, dass auf unse-



Bilder: Freiheit für Tiere

Bild: Treibjagd auf Hasen - Der Skandal: Jäger dürfen auch die Grundstücke von Tierschützern betreten und dort Tiere tot schießen!

rem Grundstück nicht gejagt werden dürfe, da wir Tiere hätten. Einer der Jäger meinte, sie würden schon aufpassen, ein anderer reagierte ziemlich unwirsch.

Ich fuhr zum Haus und ließ unsere sechs Hunde auf das vordere Grundstück (eingezäunt). Die Jäger und Treiber gingen unsere Auffahrt hoch und mussten dann, da sie an das Eingangstor stießen, auf das Nebengrundstück ausweichen. Mir kam dann plötzlich der Gedanke, dass sie hinter dem Haus vielleicht doch unser Grundstück betreten würden, da es nur auf einer Seite provisorisch eingezäunt ist. Ich nahm einen Hund an der Leine mit und verließ das Haus. Da sah ich dann auch, wie ein Jäger und ein Treiber auf unserem Grundstück liefen! Sie waren schon ein ganzen Stück voraus, so dass ich hinterherjoggen musste, um sie zu erreichen. Ich rief mehrfach ihnen zu, sie mögen bitte warten - keine Reaktion. Darauf hin rief ich, dass dies Privatbesitz sei und sie unser Grundstück unverzüglich zu verlassen hätten. Keine Reaktion! Erst nach mehrmaliger Aufforderung meinerseits drehte der Jäger sich zu mir um und meinte, ich solle mal im Gesetz nachlesen. Dann ging er weiter. Ich wies ihn darauf hin, dass, falls sie denselben Weg hier zurückkämen, unsere Hunde hier herumlaufen, worauf er mir nur antwortete: »Dann sind es Ihre Hunde **gewesen!**« Um weitere Eskalation zu vermeiden, ging ich ins Haus zurück.

Wir schrieben darauf hin an die Untere Jagdbehörde, worauf sich der Oberjägermeister bei uns meldete und mich nach dem Vorfall befragte und mir sagte, dass der Jäger behauptet habe, ich hätte ihm gesagt, dass ich unsere Hunde auf ihn hetzen wolle. Er sagte mir auch, dass dieses Gesetz aus dem Jahr 1934(!) stamme und es mit anderen Anwohnern wohl weitaus heftigere Vorfälle gegeben habe, als mit mir. Nach diesem Gespräch bekamen wir ein weiteres Schreiben der Unteren Jagdbehörde mit dem Inhalt, dass jetzt wohl alles geklärt sei. Auf unsere Antwort, dass wir keine Jagd auf unserem Grundstück dulden, erhielten wir dann die Antwort, dass es

Aktuelle Fälle

Immer mehr Grundstückseigentümer, die ihren Wald, ihre Wiesen und Felder nicht bejagen lassen wollen, setzen sich gegen dieses Unrecht zur Wehr und verlangen von der Unteren Jagdbehörde, aus der Jagdgenossenschaft entlassen zu werden. Hier einige Beispiele:

Trier: Jagdgenosse gegen Jagdzwang

Unfreiwilliger Jagdgenosse forderte den Austritt aus der Jagdgenossenschaft auf einem Grundstück im Landkreis Trier-Saarburg/Rheinland-Pfalz. Nach dem Weg durch alle deutschen Instanzen legte er im Frühjahr 2007 als erster Jagdgenosse in Deutschland Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der Europäische Gerichtshof äußerte sich dahingehend, dass er sich bereits in einem Jahr erstmals mit der Beschwerde befassen wird.

Greußenheim/Bayern: Eigenjagdbesitzer gegen Jagdzwang

Am 7.12.2006 fand in Würzburg der erste Gerichtsprozess dieser Art in Deutschland statt: Besitzer eines Eigenjagdreviers (d.h. zusammenhängende Fläche größer als 75 ha) forderten das Ruhen der Jagd auf ihrem Grund und Boden. Doch zwei von drei Berufsrichter waren Jäger... (s. Seite 110ff). Jetzt geht der Fall in die nächste Instanz.

Bad Kissingen/Bayern: 2 Zwangsjagdgenossen gegen Jagdzwang

Zwei unfreiwillige Jagdgenossen stellten am 11. März 2007 bzw. am 7. Mai 2007 den Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft auf drei Grundstücken im Landkreis Bad Kissingen / Bayern. Über diesen Antrag wurde bisher noch nicht entschieden.

Bad Kissingen/Bayern: Ausgliederung aus Staatsjagdrevier
Grundstückseigentümer fordert die Ausgliederung seines Waldes aus dem Staatsjagdrevier, hilfsweise das Ruhen der Jagd im Landkreis Bad Kissingen / Bayern.

Würzburg/Bayern: Zwangsjagdgenosse gegen Jagdzwang

Zwangsjagdgenossin aus Würzburg stellte am 6. März 2007 den Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Würzburg. Über diesen Antrag wurde bisher noch nicht entschieden.

Stade/Niedersachsen: Zwangsjagdgenosse gegen Jagdzwang

Zwangsjagdgenosse aus dem Landkreis Stade besitzt einen Resthof mit 5 Hektar Land, auf dem er Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner und Gänse sowie Hunde und Katzen hält. Der Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft wird derzeit vorbereitet.

Düren/Nordrhein-Westfalen: Jagdgenosse gegen Jagdzwang

Unfreiwilliger Jagdgenosse stellte am 26. April 2007 Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft auf 8 Grundstücken im Landkreis Düren. Über diesen Antrag wurde bisher noch nicht entschieden.

Quedlinburg/Sachsen-Anhalt: Jagdgenosse gegen Jagdzwang

Grundstückseigentümer fordert den Austritt aus der Jagdgenossenschaft. Das Verfahren ging im Juli 2003 vor das Verwaltungsgericht Magdeburg. Dort ließ man die Sache trotz Untätigkeitsbeschwerde und Anstrengung eines Eilverfahrens weit über zwei Jahre liegen, bis es zur Verhandlung im November 2005 kam. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung steht schon fast ein Jahr aus. Der Eigentümer ist bereit, mit der Sache bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu gehen.

Der Feldhase steht auf der Roten Liste der bedrohten Arten



dieses Gesetz gebe und dass es nach einem Urteil vom Dezember 2006 keine Möglichkeit eines Austritts aus der Zwangsmemberschaft gäbe, aber dass man uns in Zukunft rechtzeitig von der Jagd benachrichtigen würde, damit wir die Tiere in Sicherheit bringen könnten. Dies mag zwar aufgrund der geltenden Gesetzeslage ein Entgegenkommen sein, ist uns aber absolut nicht ausreichend, da wir auf unserem Grundstück keine Tötung von Tieren dulden (werden). Erwähnen möchte ich noch, dass wir Vegetarier sind und die Tiere, bis auf Pferde und Hunde, vom Vorbesitzer übernommen haben, damit diese nicht beim Schlachter landen.«



»Jagd ist doch immer eine Form von Krieg«
(Johann Wolfgang von Goethe)



Jäger-Terror am Pferdehof

Hans-Willi Doll hat einen Reiterhof, der im Außenbezirk liegt. Auch sein Grundstück wird gegen seinen Willen bejagt. Nicht nur, dass Jäger in dem Wäldchen, das auf seinem Grundstück liegt, Hochsitze errichten, Fallen aufstellen und die Natur mit Müll verunstalten - die Jäger schießen auch auf die Pferdekoppel. Der Reitunterricht musste schon mehrfach wegen Schüssen abgebrochen werden.

»Nicht schlimm, wenn Pferd getroffen wird«

»Einige Beispiele von unserem Reiterhof Gut Eilen in Niederzier: Ende 2003 schoss



schon verschreckt. Mit Schüssen vom Hochsitz wurden Annalena Spieth, 13, und Angelika Murer, 12, bedroht, als sie an einem Herbsttag ausritten - auf dem Weg, nicht quer durch den Wald. „Die Pferde waren nach den Schüssen total nervös, wir hätten uns was brechen können“, erzählt Annalena.

oben: DER SPIEGEL 44/01;
unten: Schlagzeile in Jagdzeitschrift

Jäger-Pech: Statt Reh Pferd erlegt

oben: Kein Einzelfall

Betrunkenener Jäger

ZEHLENDORF - In einem Wald der Nähe von Zehendorf (Oberbayern) hat ein angebrunkener Jäger (40 Jahre alt) am Abend mit einer Waffe auf eine Reiterin mit der Waffe bedroht. Die Frau war laut Polizei am Abend mit einem Reitschüler (17 Jahre alt) unterwegs, während ihr Hund frei lief. Der Jäger forderte sie auf, den Wald zu verlassen, sonst würde er schießen. Ein Alkoholtest bei der Polizei ergab 1,7 Promille. Die Polizei stellte Waffen, Munition und Wunde sicher.

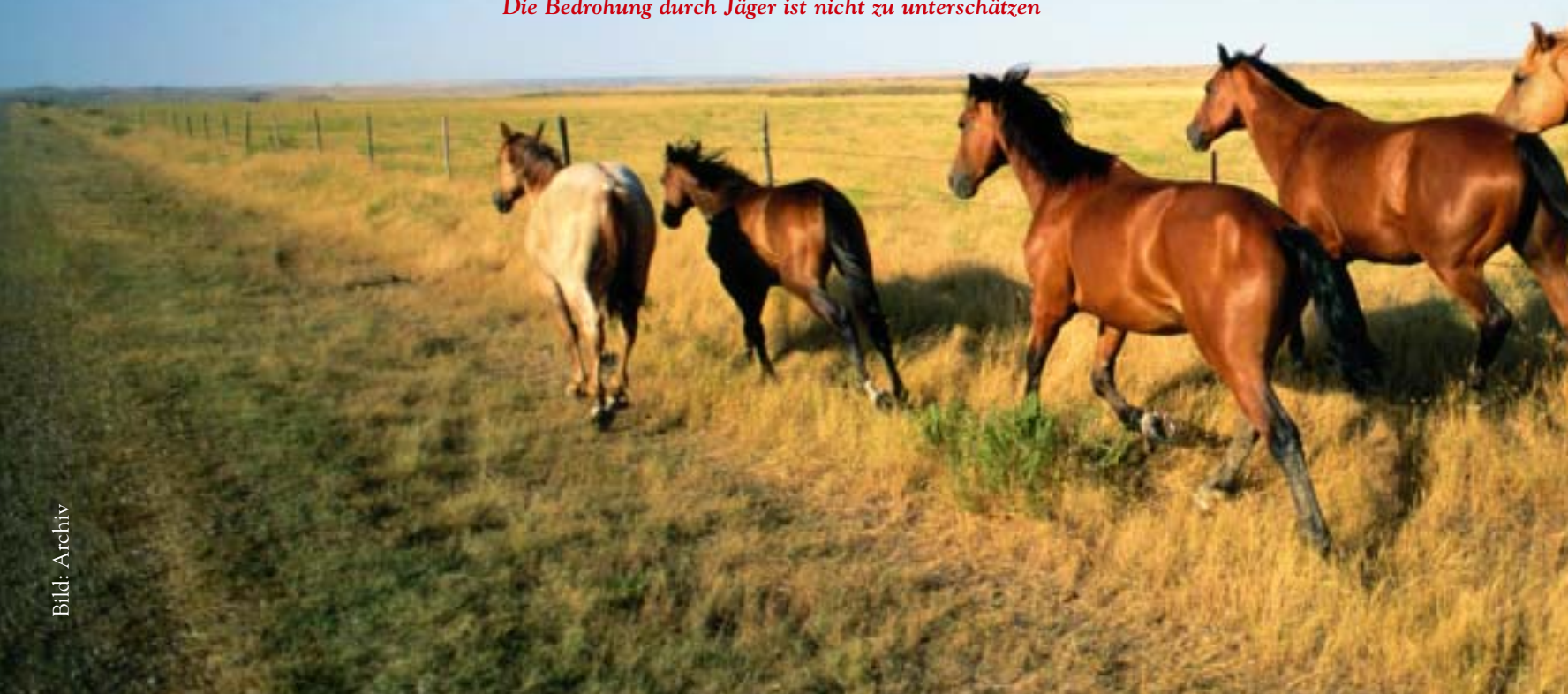
Berliner Zeitung,
3.3.2003: Jäger
bedroht Reitlehrerin
und Kind

Reiterinnen mit der Waffe bedroht

Zeitungsmeldungen machen deutlich:
Die Bedrohung durch Jäger ist nicht zu unterschätzen

ein Jäger gezielt in eine Pferdekoppel und ließ anschließend durch seinen Jagdhund eine tote Krähe apportieren. Darauf angesprochen, dass dort Pferde auf der Koppel stehen, meinte er: »Es wäre nicht schlimm, wenn ein Pferd getroffen wird.«

An einem anderen Tag stand ein Jäger mit seinem ca. 6 Jahre alten Enkel an unserer ca. 1 km langen Reitbahn und ballerte einfach so mehrmals in die Luft. Ein anderes Mal wollten wir ein Pferd im Innenhof medizinisch behandeln, als mehrere Schüsse fielen. Das Pferd stieg, zum Glück wurde niemand verletzt. Reitstunden wurden beim Erscheinen der Jäger mehrfach aus Gefährdungsgründen abgebrochen. Ende 2004 brachten wir zwei Pfer-



de von einer Weide zur anderen, als parallel zu uns, ca. 250 Meter entfernt, ein Jäger aus seinem Geländewagen ausstieg und schoss (er hatte uns natürlich gesehen). Die Pferde reagierten in dieser Situation überaus panisch, und wir konnten sie nur mit Mühe und Not auf die andere Weide bringen, ohne dass Mensch und Tier etwas passierte. Als wir den Jäger auf die Gefährdung ansprachen, gab es eine schroffe Beleidigung: »Was willst du eigentlich, du kleines dummes Arschloch?« Andere Beleidigungen folgten im Weggehen.

Polizei: Anzeige gegen Jäger? - Keine Chance!

Letzter Vorfall wurde bei der Polizei angezeigt. Dort wollte man außer der Beleidigung die Gefährdung nicht aufnehmen. Ich habe den Polizisten gefragt, ob wir uns die Anzeige hätten sparen können. Er bejahte dies unumwunden mit dem Hinweis, gegen Jäger keine Chance zu haben. Leider sind die ersten drei Vorfälle aus reiner Gutmütigkeit nicht zur Anzeige gebracht worden. Der letzte Vorfall wurde u.a. auch der hiesigen Unteren Jagdbehörde angezeigt. Dort wurde nach diversem nichtssagendem Schriftverkehr auf Grund von vorsätzlichen Verschleierungen der Behörde eine Dienstaufsichtsbeschwerde erstattet.

Vom Amtsgericht Jülich haben wir zu dem bevorstehenden Gerichtstermin am 11.05.2005 eine Abladung ohne jede Begründung erhalten. Wir haben daraufhin bei Gericht schriftlich um Sachstandsmitteilung gebeten. Dann kam die Antwort: »In der Strafsache wird mitgeteilt, dass das Verfahren vorläufig gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt worden ist.«

Hieran kann man genau erkennen, wie Verfahren, die einen Jäger betreffen, gehandhabt werden.

Der Besitzer muss auf seinem Grund und Boden selbst entscheiden können, ob dort gejagt wird oder nicht!

Vor allem darf in direkter Nähe solcher Höfe nicht einfach ohne Rücksicht auf die Gefährdung von Mensch und Tier geschossen werden. Dies verbietet eigentlich § 20 des Bundesjagdgesetzes, an den sich leider kein Hobby-Jäger hält. Wir und die anderen Reiter, die ihre Pferde bei uns untergebracht haben, lehnen die Jagd aus ethischen Gründen grundsätzlich ab und sehen hier die Menschenrechte verletzt.«

Hans-Willi Doll

Unser Privateigentum wird gegen unseren Willen bejagt

Immer wieder hören und lesen wir, dass Reiter, Pferdehalter und im Außenbezirk liegende Höfe Probleme mit der lodengrünen Lobby haben. Hans-Willi Doll von Gut Eilen hofft daher, dass dieser Bericht über die Zwangsbejagung, dem Höfe im Außenbezirk ja leider unterliegen, auch andere Hofbesitzer auf den Plan rufen wird, die die Zwangsbejagung ihrer Grundstücke ablehnen. Wenden Sie sich an den Arbeitskreis für humanen Tierschutz oder direkt an Hans-Willy Doll: **Kontakt:** guteilen@aol.com



Diese Bilder zeigen, wie sich Jäger fremder Grundstücke bemächtigen - ohne Einholen von Genehmigungen der Eigentümer: Dem Eigentümer von Gut Eilen gehört ein kleines Wäldchen, in dem diverse Fallen und Hochsitze aufgestellt wurden. Auch wurden ca. 50 qm Fichten ohne weiteres Nachfragen dort angepflanzt. Die Arbeit, den Unrat zu entsorgen, kann dann der Eigentümer übernehmen...



Bild links: eine sog. Drahtfalle

Bild unten: Jägermüll, Teile eines alten Hochsitzes und von Fütterungen liegen im Wäldchen rum



Zwangsbejagung ade!

Informationen: Arbeitskreis für humanen Tierschutz
Linnenstr. 5a, 97723 Frankenbrunn
Tel. 09736/757344
www.arbeitskreis-tierschutz.de
www.zwangsbejagung-ade.de

